

Amt der Tiroler Landesregierung  
OR Mag. Marcus Watzdorf  
Sachgebiet Gewerberecht  
Heiliggeiststraße 7-9  
6020 Innsbruck

**Präsidium**  
Wirtschaftskammer Tirol  
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck  
T 05 90 90 5-1248 | F 05 90 90 5-51431  
E praesidium@wktirol.at  
W WKO.at/tirol

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Gew-91/1184

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
WSU/Mag. Peter/mn

Durchwahl  
1270

Datum  
16. Oktober 2020

### Änderung der Tiroler Öffnungszeitenverordnung 2008 - Marktgemeinde Fieberbrunn; Stellungnahme

Die Marktgemeinde Fieberbrunn hat beim Amt der Tiroler Landesregierung einen Antrag auf Aufnahme als besonders tourismusintensiver Ort gemäß Anlage 2 der Tiroler Öffnungszeitenverordnung 2008 gestellt.

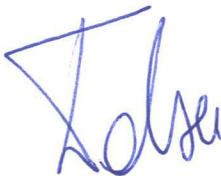
Im § 7 Abs. 1 lit. d Tiroler Öffnungszeitenverordnung 2008 ist die Ausnahmeregelung für besonders tourismusintensive Orte (Aufzählung der Orte in der Anlage 2) enthalten. Als Kriterium für besonders tourismusintensive Orte wurde im Jahre 2007 festgelegt, dass als Indiz für eine besonders hohe Tourismusintensität einer Gemeinde mehr als 500.000 Nächtigungen pro Jahr oder mehr als 500 Nächtigungen je Einwohner zu werten sind.

Aus der Nächtigungsstatistik des Landes Tirol ergeben sich im Jahr 2018 für die Gemeinde Fieberbrunn 516.087 und im Jahr 2019 533.015 touristische Nächtigungen.

Die Wirtschaftskammer Tirol befürwortet die Änderung der gegenständlichen Verordnung. Die Gemeinde Fieberbrunn liegt über der Grenze von 500.000 Nächtigungen pro Jahr und erfüllt sohin die Voraussetzungen eines außergewöhnlichen regionalen Bedarfes für die Aufnahme als „besonders tourismusintensiver Ort“ in die Anlage 2.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Christoph Walser  
Präsident



Mag. Evelyn Geiger-Anker  
Direktorin